

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 098/2018	
Beschlussvorlage			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	
Surmann, Reiner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	21	20.03.2018

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Verlängerung/Erneuerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	ja
Kosten	bis zu ca. 90.000 €
Produkt	02.02.01
Haushaltsjahr	2019 -2022
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Der Bürgermeister wird zur Verlängerung/Erneuerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die noch bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft befindliche öffentlich rechtliche Vereinbarung der 10 kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann und des Kreises Mettmann vom 21.09./26.09/30.09/12.10/27.10/29.10.2016 wurde am 08.11.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt (**Anlage 1**). Nach Anhörung aller kreisangehörigen Städte am 22.02.2018 bietet der Kreis Mettmann mit Schreiben vom 22.02.2018 den kreisangehörigen Städten an, die Koordination der kreisweiten Rattenbekämpfung über das Jahr 2018 unter Beachtung der im Schreiben genannten Parameter weiterhin zu übernehmen (**Anlage 2**). Der Kreis Mettmann erbittet ein verbindliches Votum der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister hierzu bis zum 31.03.2018. Die genannten Parameter sind:

- Teilnahme aller 10 kreisangehörigen Städte
- Verlängerung / Erneuerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Abschluss eines Werkvertrages mit einer Laufzeit von 4 Jahren
- Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis Mettmann
- Koordination des Verfahrens
- Klärung von Grundsatzfragen zwischen Städten / Schädlingsbekämpfer durch den Kreis
- Rechnungsbearbeitung (Rechnungsprüfung und Zahlbarmachung) durch die ka. Städte
- Bürgerberatung/Bürgerbeschwerden sind durch die ka. Städte in eigener Zuständigkeit zu erledigen
- Personalkosten des Kreises werden weiterhin nicht geltend gemacht.

Um Planungssicherheit zu haben, benötigt der Kreis für die logistische Vorbereitung einer neuen Ausschreibung verbindliche Rückäußerungen der kreisangehörigen Städte bis zum 31.03.2018, um dann alsbald nach den Sommerferien die Ausschreibung vornehmen zu können. Neu ist dann der Abschluss eines 4-jährigen Werkvertrages (statt bisher 2 Jahre) mit ggf. einer einmaligen Verlängerungsoption.

Fakt ist, dass nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten der gewünschte Bekämpfungsstatus noch nicht in allen Städten nach dem abgeschlossenen Vertrag erreicht ist. Bezogen auf die Kanäle in Mettmann wurden bisher erst 60 % der Kanalabschnitte auf Befall geprüft, davon waren in allen Fällen Rattenbefall nachweisbar, der eine Giftköderbelegung mit Nachkontrollen und ggf. einer weiteren Giftköderauslegung und Nachkontrollen erforderlich machten.

Die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird sich am Text der bisherigen Vereinbarung orientieren.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die angebotene Dienstleistung des Kreises Mettmann, die kostenfrei erfolgt, angestrebt werden. Kommt eine neue Vereinbarung nicht zustande, müssen die kreisangehörigen Gemeinden die Rattenbekämpfung in eigener Regie übernehmen und im Wege einer eigenen Ausschreibung einem Schädlingsbekämpfer den Zuschlag erteilen. Mit den Vorbereitungen dieser Ausschreibung müsste dann im Sommer 2018 begonnen werden, um zu Beginn 2019 handlungsfähig zu sein.

Es hat sich kreisweit bewahrheitet, dass die Bekämpfung in den Abwasserkanälen prioritär zu erfolgen hat.

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit 10 kreisangehörigen Städten und dem Kreis erfordert – auch wegen etwaiger inhaltlicher und/oder redaktioneller Änderungen - einen erhöhten Abstimmungsbedarf, der bei Ermächtigung des Bürgermeisters aber zeitnah leistbar ist.